

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Studenteninitiative für Kinder Ortsgruppe Jena e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Lebens- und Berufschancen von Schülerinnen und Schülern sowie ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration in Deutschland uneigennützig zu fördern.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird vor allem durch Nachhilfe, auf der Grundlage von Partnerschaften mit einzelnen Schulen und Heimen, zwischen sozial benachteiligten Schülern und ehrenamtlich tätigen Studierenden verwirklicht. Hierzu bewirbt, unterstützt und fördert der Verein Studierende aus seiner Region. Der Verein gibt sich die Aufgabe neben weiteren Studierenden auch weitere Partnerschulen, Heime und sonstige Einrichtungen zu suchen, um sich diesem gemeinnützigen Zweck zu widmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.
- (3) Bei groben Verletzungen der Ziele oder Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Beiträge erhoben. Etwaige entstehende Kosten sind durch Spendengelder zu bestreiten.

§ 6 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a. Spenden und
 - b. sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage anlegen, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecks sicherstellt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins „Studenteninitiative für Kinder“ gefährdet werden könnten.

(2) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen und maximal 5 weiteren.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Vorstand für Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal 3 Jahren gewählt oder bis zur Durchführung einer vorzeitigen Neuwahl.

(4) Den Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist berechtigt Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.

(6) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten verhindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Eine Bestätigung dieses Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung ist nicht nötig. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird die Position neu gewählt.

§ 10 Der Schriftführer

Bei jeder Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer zu bestimmen. Der Schriftführer protokolliert die Sitzung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderwochen schriftlich oder auf elektronischem Wege ein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einberufung an die letzten bekannten Kontaktdaten des Mitglieds. Die Einladung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) Änderungen in der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied kann- auch während der Mitgliederversammlung- die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,

- b. Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsberichts des Vorstands sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und
- c. Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ankündigen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Studenteninitiative für Kinder gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) in Weinheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird.

§ 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die männlichen Bezeichnungen schließen grundsätzlich die weiblichen Bezeichnungen mit ein.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt bis zum Beschluss einer neuen Satzung oder der Auflösung des Vereins.